

Ortsgemeinde Ettringen

Vorlage Nr. 025/437/2022

Beschlussvorlage

TOP

Errichtung eines Gartenhauses und herstellen eine gepflasterten Fläche

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 4.1

Datum:
13.04.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag/Befreiungsantrag, auf Errichtung eines Gartenhauses und herstellen einer gepflasterten Fläche in Ettringen, Am Wingersberg, Flur 5, Flurstück 735/2, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen/nicht zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Ettringen liegt ein Bauantrag/Befreiungsantrag auf Errichtung eines Gartenhauses und herstellen einer gepflasterten Fläche in Ettringen, Am Wingertsberg, Flur 5, Flurstück 735/2, vor.

Der komplette Antrag liegt der Beschlussvorlage bei.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Um den Wingertsberg, 3. Änderung“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichtet werden. Das Gartenhaus sowie die gepflasterte Fläche sollen ausserhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.

Gemäß den textlichen Festsetzungen sind solche Vorhaben grundsätzlich innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen zu errichten/herzustellen. Eine Befreiung von dieser Festsetzung ist gem. § 31 Abs. 2 BauGB möglich.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Befreiungsantrag